



Landratsamt Bayreuth, 95440 Bayreuth
Per E-Mail

Städte, Märkte, Gemeinden und
Verwaltungsgemeinschaften
im Landkreis Bayreuth

Ihre Nachricht:
Unsere Zeichen: 20-5231

Ansprechpartner: Frau Deinzer; Zimmer 230
Telefon: 0921 728-304
Telefax: 0921 728-88304
E-Mail: kommunales@lra-bt.bayern.de

Datum
29.12.2023

Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Sportförderrichtlinien)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sportvereine, die eingetragene Vereine i. S. d. § 21 BGB sind, können, soweit sie im Jahre 2024 Übungsstunden unter der Leitung anerkannter Übungsleiter abhalten, gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Sportförderrichtlinien) vom 5. Dezember 2022 (BayMBI 2022 Nr. 714) entsprechende Zuschüsse erhalten.

Das Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat das Landratsamt Bayreuth mit IMS vom 12.12.2023 auf folgende Hinweise/Änderungen aufmerksam gemacht:

1. Antragsfrist

Der Stichtag für die Beantragung der Vereinspauschale ist im Jahr 2024 **Freitag, der 1. März 2024**. Bei einem Briefversand ist für die Einhaltung des Stichtags das Datum des Poststempels entscheidend. Dies bedeutet, dass der Antrag **mit allen erforderlichen Angaben und Anlagen** spätestens am 1. März 2024 entweder in der Kreisverwaltungsbehörde oder bei der Deutschen Post bzw. einem lizenzierten Postdienstleister (dokumentiert durch den Poststempel bzw. Einlieferungsbeleg) abgegeben worden sein muss.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Anträge, die nach diesem Termin eingehen oder zu diesem Termin **nicht vollständig** sind, **nicht** berücksichtigt werden können. Da es sich bei der Stichtagsregelung um eine sog. Ausschlussfrist handelt, kommen Ausnahme- oder Härtefallregelungen grundsätzlich nicht in Betracht.

Nur bei rechtzeitiger Einreichung aller Unterlagen können etwaige Fragen vorab geklärt bzw. evtl. vorzunehmende Änderungen (Korrekturen/Ergänzungen usw.) nachgebessert werden, damit die Gewährung der Vereinspauschale nicht wegen fehlender Fördervoraussetzungen abzulehnen ist. Nach dem vorgenannten Stichtag können Änderungen/Ergänzungen am Antrag nicht mehr vorgenommen werden.

Dienstgebäude:

Markgrafentallee 5
95448 Bayreuth

Telefon: 0921 7280
Telefax: 0921 728880

E-Mail: poststelle@lra-bt.bayern.de
Internet: www.landkreis-bayreuth.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Bayreuth
IBAN: DE36 7735 0110 0570 0012 06

Postbank Nürnberg
IBAN: DE11 7601 0085 0019 8108 51

Gläubiger-ID: DE97LRA00000048275

Öffnungszeiten:

Mo: 7:30 bis 14:00 Uhr
Di: 7:30 bis 14:00 Uhr
Mi: 7:30 bis 12:00 Uhr
Do: 7:30 bis 17:00 Uhr
Fr: 7:30 bis 13:00 Uhr



2. Liste der anerkannten Trainer- und Übungsleiterlizenzen

Die Lizenzliste gemäß Nr. 5.1.6.2 SportFöR (Stand: 19.12.2023) kann auf der Homepage des Landratsamtes Bayreuth (www.landkreis-bayreuth.de/Vereinspauschale) heruntergeladen werden.

Gegenüber dem Förderjahr 2023 wurden folgende **neue Lizenzen** aufgenommen:

- Trainer/in C Leistungssport, Sporttauchen
- Trainer/in C Breitensport, Sporttauchen
- Trainer/in C Breitensport, Klettersteig
- Trainer/in A Leistungssport, Sportklettern
- Trainer/in B Leistungssport, Fußball; Profil Erwachsenentrainer
- B+-Trainer DFB
- A+-Trainer DFB

Zudem wurden die bisher bestehenden weiteren Bedingungen bei der Geltendmachung von Vereinsmanager-Lizenzen entfernt, so dass eingereichte Vereinsmanager-Lizenzen nun identisch wie alle anderen Lizenzen gemäß der Lizenzliste gem. Nr. 5.1.6.2 SportFöR zu behandeln sind.

3. Erklärung zur Teilung von Lizenzen

Die Vorlage von „Erklärungen zur Einreichung von Lizenzen“ ist ab dem Förderjahr 2024 nicht mehr erforderlich. Lediglich bei der Aufteilung einer Lizenz auf zwei Vereine ist die „Erklärung zur Teilung von Lizenzen“ beizulegen. Die Erklärung ist vom jeweiligen Lizenzinhaber zu unterzeichnen. Auch dieses Formblatt wird auf der genannten Homepage bereitgestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei etwaigen Auffälligkeiten im Zusammenhang mit der Umstellung, die auf unzulässige Mehrfacheinreichungen hindeuten könnten, nachgegangen wird.

4. Datenschutz

Bei der Erfassung der persönlichen Daten der Lizenzinhaber ist weiterhin auf die **Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz zu achten**. Die Datenschutzhinweise sind auf der genannten Homepage abrufbar.

5. Geplante Einführung einer Höchstgrenze

Nach den geltenden SportFöR können Vereinsmitglieder, die zum Ende des dem Förderjahr vorangehenden Jahres beim zuständigen Dachverband gemeldet sind, bei der Berechnung der Mitgliedereinheiten im Rahmen der Vereinspauschale unbegrenzt berücksichtigt werden. Aktuell bestehen seitens des zuständigen Ministeriums Überlegungen, die Geltendmachung der Mitglieder je Verein bereits ab dem Förderjahr 2024 von den eingesetzten Trainer- und Übungsleiterlizenzen abhängig zu machen. Die bisherige Regelung zur Anrechenbarkeit von Trainer- und Übungsleiterlizenzen, die sog. Kappungsgrenze nach Nr. 5.1.6.4 SportFöR könnte im Gegenzug entfallen.

Aus diesem Grund weisen wir alle Vereine darauf hin, dass für den Förderantrag 2024

vorsorglich alle im Verein eingesetzten Trainer- und Übungsleiterlizenzen angegeben werden sollten, also auch solche, deren Angabe bislang wegen den Vorgaben der Kappungsgrenze unterblieben ist.

Um den Vereinen im Hinblick auf die geplante Neuregelung Planungssicherheit zu geben, ist im Falle der Umsetzung eine Übergangsregelung geplant, die über einen Günstigkeitsvergleich sicherstellt, dass im Förderjahr 2024 kein Verein schlechter als nach bisheriger Regelung gestellt wird.

6. Online-Antrag

Seit dem Förderjahr 2023 steht ein zentral entwickelter Online-Antrag zur Verfügung. Der Antrag ist im BayernStore eingestellt.

Darüber hinaus wird wie jedes Jahr der Antrag auf Gewährung der Vereinspauschale 2024 auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth zum Download bereitgestellt.

6.1 Authentifizierungsmöglichkeiten

Im Online-Antrag stehen aktuell zwei Authentifizierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Mein Unternehmenskonto ELSTER-Zertifikat
- BayernID (Authega Elster-Zertifikat, Online-Ausweisfunktion eID)

Die Einblendung einer näheren Beschreibung der Authentifizierungsmöglichkeiten direkt bei der Anmeldung wird von der beim IT-Dienstleistungszentrum des Freistaats Bayern angesiedelten zentralen OZG Koordination derzeit geprüft und ggf. zentral im BayernPortal umgesetzt.

6.2 Aktuelle Version, Änderungen

Der im BayernStore zur Verfügung gestellte Online-Antrag zur Vereinspauschale wurde überarbeitet. Folgende Änderungen wurden umgesetzt:

- Die Eingabe der IBAN ist nun auch mit Leerzeichen möglich.
- Die Größe des Datei-Uploads wurde von 5 MB auf 10 MB erhöht.
- Bei der Mitgliederzahl wurde zur Klarstellung der Hinweis „Anzugeben sind die Mitglieder, die zum 31.12. des dem Förderjahr vorausgehenden Jahres gegenüber der zuständigen Dachorganisation (z. B. BLSV, BSSB, OSV, BVS) gemeldet sind.“ eingefügt.
- Sofern bei der Anzahl der Mitglieder mit Behinderung „0“ eingegeben wird, entfällt nun die zwingende Angabe einer dahingehend erfolgten Meldung.

Ferner können künftig mit einem Mobilgerät abfotografierte Dateien hochgeladen werden.

Im Hinblick auf die in den vergangenen Jahren bei der Überprüfung getroffenen Feststellungen wird gebeten, bei der Ausfertigung der Anträge Folgendes besonders zu beachten:

1. Das tatsächliche Beitragsaufkommen (Ist-Aufkommen) des Vereins bezieht sich wie bisher auf das Vorjahr (2023). Für die Ermittlung des Soll-Aufkommens sind die Mitgliederzahlen zum Stand 1. Januar des Förderjahres (2024) maßgebend. Die Mitgliederzahlen müssen mit der Bestandserhebung des BLSV übereinstimmen.
2. Sollte sich die Lizenz aufgrund einer Verlängerung zum Antragsstichtag beim Fachverband befinden, ist vom beantragenden Verein ein entsprechendes Bestätigungsschreiben des Fachverbandes vorzulegen.
3. Der Vereinsvorsitzende trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der Antragsangaben, insbesondere dafür, dass tatsächlich alle zur Berücksichtigung vorgelegten Übungsleiterlizenzen aufgrund von Vereinbarungen tatsächlich Einsatz im Übungsbetrieb des Vereins finden.
4. Neben einer Volllizenz kann auf Seite 3 des Antrags auch eine vorhandene Zusatzlizenz des Übungsleiters eingetragen werden, wenn dieser Übungsleiter die Zusatzausbildung ebenfalls aktiv im Verein einsetzt. Welche Zusatzausbildungen förderrechtlich anerkannt sind, finden Sie ebenfalls auf der Lizenzliste des Bayer. Innenministeriums.
5. Falls ein Übungsleiter noch bei einem weiteren Verein tätig ist, muss dieser sowohl auf Seite 3 wie auch auf Seite 4 des Antrages (Übungsleiter in weiteren Vereinen) eingetragen werden. Außerdem ist in diesem Fall die „Erklärung zur Teilung von Lizenzen“ auszufüllen.
6. Nach der Umstellung der bisherigen Zusatzlizenz "BLSV Übungsleiter B Prävention" mit ihren bisherigen acht Lizenzprofilen in das DOSB-Lizenzsystem wurde zwischen BLSV, Bayerischen Turnverband e. V. und dem Bayerischen Schwimmverband e. V. vereinbart, dass pro Lizenzinhaber lediglich **eine** förderfähige DOSB-Präventionslizenz auf dem besonderen BLSV-Lizenzpapier ausgestellt werden darf. Nur diese auf dem besonderen Lizenzpapier ausgestellte Präventionslizenz B kann in der Vereinspauschale als Zusatzlizenz berücksichtigt werden; alle weiteren DOSB-Präventionslizenzen B desselben Lizenzinhabers (früher Profile) sind nicht förderfähig.
7. Von Seiten des Landratsamtes wird speziell auf folgende Nummern der Richtlinien hingewiesen:

Nr. 4.1.4	Mindestbeitragsaufkommen
Nr. 4.1.5	Aktive Jugendarbeit
Nr. 5.1.4	Bagatellgrenze
Nrn. 5.1.6.2 ff.	Trainer-/Übungsleiterlizenzen
Nr. 5.1.7 2	Antragsverfahren

Bezüglich der Richtigkeit der Angaben sind die Übungsleiter durch die Vereine auf die Folgen bei Falschangaben aufmerksam zu machen.

Es wird gebeten, alle örtlichen Sport- und Schützenvereine auf die Möglichkeit der fristgerechten Antragstellung zum vorgenannten Termin hinzuweisen. Die entsprechenden Antragsunterlagen können auf der Homepage des Landratsamtes Bayreuth (www.landkreis-bayreuth.de/vereinspauschale) heruntergeladen werden.

Im Übrigen wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, dass Vereine, welche im Jahr 2023 entsprechend der Richtlinie über die Gewährung eines allgemeinen Energiepreiszuschusses einen solchen erhalten haben, verpflichtet sind, bis zum 30.04.2024 einen Verwendungsnachweis beim Landratsamt Bayreuth einzureichen. Einen entsprechenden Vordruck hierfür sowie die vom Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration zur Verfügung gestellten Informationen und Ausfüllhinweise zum Verwendungsnachweis sind auf der Homepage des Landkreises Bayreuth abrufbar. Es liegt in der Eigenverantwortung der Vereine, den Verwendungsnachweis fristgerecht und vollständig vorzulegen. Sofern der Verpflichtung zur Vorlage des Verwendungsnachweises nicht nachgekommen wird, droht die Rückforderung des ausbezahlten Energiepreiszuschusses.

Mit freundlichen Grüßen



Böcher
Regierungsrat